

**Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA);  
Fortsetzung der Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2019**

## Vortrag an den Ministerrat

### I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 20. April 2015 beschloss der Rat der Europäischen Union (EU) in einer gemeinsamen Sitzung Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die Schleuserkriminalität im Mittelmeer verursachten menschlichen Tragödien zu verhindern. Der Europäische Rat erörterte am 23. April 2015 die Lage im Mittelmeer und unterstrich, dass die Union alles in ihrer Macht Stehende unternehmen wird, um den Verlust weiterer Menschenleben auf See zu verhindern sowie die eigentlichen Ursachen der menschlichen Katastrophe gemeinsam mit den Herkunfts- und Transitländern zu bekämpfen. Der Europäische Rat verpflichtete sich, die Präsenz der Union auf See zu verstärken, irreguläre Migrationsströme zu unterbinden und die interne Solidarität und Verantwortung zu stärken. Zudem einigte sich der Europäische Rat am 23. April darauf, im Einklang mit dem Völkerrecht gegen Schlepper vorzugehen, deren Schiffe auszumachen und zu beschlagnahmen (s. Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015).

Am 18. Mai 2015 haben die EU Außen- und Verteidigungsminister die Etablierung einer militärischen Krisenbewältigungsoperation EUNAVFOR MED beschlossen (Ratsbeschluss 2015/778/GASP, ABl. Nr. L 122, S. 31), die dazu beitragen soll, das Geschäftsmodell der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer zu unterbinden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ermächtigte die Mitgliedstaaten mit Resolution S/RES/2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 unter anderem zur Durchsuchung, Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung bzw. Zerstörung von verdächtigen Wasserfahrzeugen auf Hoher See unter Einhaltung des Völkerrechts. Mit Ratsbeschluss 2015/1926/GASP vom 26. Oktober 2015, ABl. Nr. L 281, S. 13 wurde die Operation in EUNAVFOR MED Operation SOPHIA umbenannt.

Mit Resolution S/RES/2292 (2016) vom 14. Juni 2016 ermächtigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Unterbindung des illegalen Waffenhandels im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waffenembargos gegen Libyen zu ergreifen, die zuletzt am 11. Juni 2018 mit Resolution S/RES/2420 verlängert wurde. Mit Beschluss des Rates der EU vom 20. Juni 2016 (Ratsbeschluss 2016/993/GASP, ABl. Nr. L 162/18) wurde das Mandat von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA um die Bereiche Kapazitätsaufbau und Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine sowie Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens erweitert und zuletzt am 25. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 (Ratsbeschluss 2017/1385/GASP, ABl. Nr. L 194/61) verlängert, wobei von einer weiteren Verlängerung auszugehen ist.

## II. Aufgaben und Umfang der Operation

EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen und im Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts durchgeführt. In der derzeitigen Phase besteht die Hauptaufgabe von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA darin, das Geschäftsmodell der Schlepper- und Menschenhändlernetze zu unterbinden, indem systematische Anstrengungen unternommen werden, um auf hoher See Schiffe und an Bord befindliche Gegenstände, die von Schleppern und Menschenhändlern benutzt oder mutmaßlich benutzt werden, auszumachen, zu beschlagnahmen und zu zerstören.

Als unterstützende Aufgaben hilft EUNAVFOR MED Operation SOPHIA beim Kapazitätsaufbau und bei der Schulung der libyschen Küstenwache und Marine. Die Operation trägt außerdem dazu bei, den illegalen Waffenhandel im Einsatzraum der Operation nach Maßgabe der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu verhindern.

## III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 (Pkt. 64 des Beschl.Prot. Nr. 1) die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2018 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

Österreich beteiligt sich mit bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres (bestehend aus Stabpersonal, Bordeinsatzteams samt Führungs- und Verbindungsorganisation) an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und bekräftigt damit seine aktive und solidarische Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union sowie sein Engagement bei der Umsetzung der vom Europäischen Rat getroffenen Beschlüsse zur Schlepperkriminalität im Mittelmeer und deren dadurch verursachten menschlichen Tragödien.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der

laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Operation, wie er in den Planungsdokumenten festgelegt ist, das ist insbesondere der zentrale südliche Mittelmeerraum. Sanitätsdienstliche Transporte können auch zu Krankenanstalten in Italien, Malta und Griechenland erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen in den Einsatzraum, einschließlich Versorgung, weiterhin über Italien, Malta und Griechenland erfolgen. Für Angehörige des Stabes des Hauptquartiers EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und für ihre Begleitung sind zur Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kommandos von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA auch zeitweise Aufenthalte in Frankreich, Italien, Malta, Griechenland und Spanien erforderlich. Für Personal, welches im Bereich Kapazitätenaufbau und Ausbildung eingesetzt ist, können zur fachdienstlichen Aufgabenwahrnehmung zeitweise Aufenthalte in Frankreich, Italien, Malta, Griechenland und Spanien erforderlich sein.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es neben Aufenthalten in, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta und Spanien auch zu kurzen Aufenthalten in Zypern und den an das Missionsgebiet angrenzenden nordafrikanischen Staaten Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist vorgesehen, dass Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (EU NAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung).

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) richtet sich, abhängig vom Einsatzort der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres, nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts.

Zur persönlichen Absicherung der entsandten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen rund 1,0 Mio. Euro (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

#### V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG für die Dauer des Einsatzes der Bordeinsatzteams zu einer Einheit zusammengefasst werden, und

6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA nach Punkt 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Rahmen des Mandats dieser Operation zu befolgen haben.

Wien, am 22. November 2018  
Kneissl